

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 4/1997

Düsseldorf, 21.03.1997

Seite 2 - 7

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Dezember 1996

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference number.

# Ämliche Bekanntmachungen

Herzogtum: Der Rhein der Rhein-Universität Düsseldorf  
Kategorie: Nr. 11 vom 11.11.1991

Düsseldorf, 22.02.1997

M. 11/97

Die Rhein-Universität Düsseldorf hat die folgenden  
Angewandte Wirtschaftswissenschaften an der  
Herzogtum Rhein-Universität Düsseldorf  
vom 19. Dezember 1996

Übersetzung  
Bekanntmachung

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 19. Dezember 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis, Bescheinigung

**III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Struktur der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis, Bescheinigung
- § 26 Diplom

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischen Einordnungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

**§ 2**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Kauffrau“ (Dipl.-Kff.) bzw. „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.).

**§ 3  
Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden; hiervon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Für fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind weitere 10 Semesterwochenstunden vorgesehen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die oder der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4  
Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlußfristen.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (5) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 5  
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Dem Prüfungsausschuß gehören die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie fünf weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen/Professoren zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (9) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Dem Prüfungsausschuß steht für die organisatorische Abwicklung von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen das Akademische Prüfungsamt der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

Die Fakultät für  
1970

1. Semester

1.1. Semester

- 1.1.1. Mathematik I
- 1.1.2. Physik I
- 1.1.3. Chemie I
- 1.1.4. Biologie I
- 1.1.5. Englisch I
- 1.1.6. Deutsch I
- 1.1.7. Philosophie I
- 1.1.8. Geschichte I
- 1.1.9. Kunst I
- 1.1.10. Sport I

1.2. Semester

- 1.2.1. Mathematik II
- 1.2.2. Physik II
- 1.2.3. Chemie II
- 1.2.4. Biologie II
- 1.2.5. Englisch II
- 1.2.6. Deutsch II
- 1.2.7. Philosophie II
- 1.2.8. Geschichte II
- 1.2.9. Kunst II
- 1.2.10. Sport II

2. Semester

- 2.1. Mathematik III
- 2.2. Physik III
- 2.3. Chemie III
- 2.4. Biologie III
- 2.5. Englisch III
- 2.6. Deutsch III
- 2.7. Philosophie III
- 2.8. Geschichte III
- 2.9. Kunst III
- 2.10. Sport III

3. Semester

- 3.1. Mathematik IV
- 3.2. Physik IV
- 3.3. Chemie IV
- 3.4. Biologie IV
- 3.5. Englisch IV
- 3.6. Deutsch IV
- 3.7. Philosophie IV
- 3.8. Geschichte IV
- 3.9. Kunst IV
- 3.10. Sport IV

4. Semester

- 4.1. Mathematik V
- 4.2. Physik V
- 4.3. Chemie V
- 4.4. Biologie V
- 4.5. Englisch V
- 4.6. Deutsch V
- 4.7. Philosophie V
- 4.8. Geschichte V
- 4.9. Kunst V
- 4.10. Sport V

5. Semester

- 5.1. Mathematik VI
- 5.2. Physik VI
- 5.3. Chemie VI
- 5.4. Biologie VI
- 5.5. Englisch VI
- 5.6. Deutsch VI
- 5.7. Philosophie VI
- 5.8. Geschichte VI
- 5.9. Kunst VI
- 5.10. Sport VI

(11) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefaßten Beschlüsse durch. Sie bzw. er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuß übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlußfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie bzw. er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuß nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuß erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

(12) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt.

## § 6

### Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferin oder den Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme der Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden; wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfenden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 5 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Hochschulrektorenkonferenz und von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen Studiengang abgelegt hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; § 14 gilt entsprechend. Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgelegt hat, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechend werden Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgelegt wurden, auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Eine Anrechnung auf die Studienzeit ist nicht möglich. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in dem Wahlfach Ökonomie am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er soll die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter vorher hören.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen von einer Fachprüfung abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuß, soweit er nicht umständehalber darauf verzichtet, ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen.

(3) Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführung nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; der Ausschluß von einer schriftlichen Prüfungsleistung soll nach Möglichkeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Anhörung der Aufsichtsführung vorgenommen werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 oder nach Absatz 5 verlangen, daß die Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) bzw. durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist;
3. bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung die Leistungsnachweise in 1. „Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)“ und in 2. „Mathematik“ jeweils in einer zweistündigen Klausurarbeit erbracht hat.

1. Die erste Gruppe der ...

2. Die zweite Gruppe der ...

3. Die dritte Gruppe der ...

4. Die vierte Gruppe der ...

### 5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

1. Die erste Gruppe der ...

2. Die zweite Gruppe der ...

3. Die dritte Gruppe der ...

4. Die vierte Gruppe der ...

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

### 6. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die Ergebnisse der ...

Die in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die im Rahmen einer kaufmännischen Lehre den Kaufmannsgehilfenbrief oder im Rahmen einer Ausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen den Fachgehilfenbrief erworben haben, werden vom Nachweis gem. Satz 1 Nr. 3 in „Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)“ befreit, sofern im Prüfungsfach „Rechnungswesen/Organisation/Datenverarbeitung“ bzw. im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch,
  3. eine Darstellung des Bildungsgangs,
  4. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie oder er eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (4) Soweit sich eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Vorschriften des § 14.

### § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
  2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
  3. Grundzüge der Statistik,
  4. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts.
- (3) In jedem der in Absatz 2 genannten Fächer ist unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer zu schreiben.
- (4) Die Fachprüfungen gem. Absatz 2 und 3 werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
- (5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

### § 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer stellen die Klausuraufgaben. Dabei können der Kandidatin oder dem Kandidaten für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüferinnen oder Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.
- (3) Jede Fachprüfung (§ 11 Abs. 2) wird von einer Prüferin, einem Prüfer oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern gem. § 13 Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer einer Fachprüfung voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Fachnote gem. § 13 Abs. 2 festgesetzt.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die im Zeugnis auszuweisenden Fachnoten lauten:

- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei einer Bewertung bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einer Bewertung über 4,0         | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung von Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Fachprüfungen gem. § 11 Abs. 2 mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt in geeigneter Weise für eine möglichst rasche Bekanntgabe der in den Prüfungen erzielten Ergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bewertung der Fachprüfung soll den Studierenden jeweils spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden.

### § 14

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen gem. § 11 Abs. 2 dürfen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat nicht in der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung die Anforderungen von § 13 Abs. 3, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Versäumt es die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch in einem Fach zur Wiederholungsprüfung gem. Absatz 1 zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) Jedes Nichtbestehen einer Fachprüfung setzt die Frist gem. Absatz 1 Satz 2 in Gang.

### § 15

#### Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gem. § 11 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Ist die Klausurarbeit in einem Fach gem. § 11 Abs. 2 nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfung wiederholt werden muß. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das Zeugnis gem. Absatz 1 sowie die Bescheinigung gemäß Absatz 3 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Diplomprüfung

### § 16 Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung gem. § 4 Abs. 2 sind beim Prüfungsausschuß gesondert und schriftlich zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuß oder gem. § 5 Abs. 11 Satz 3 seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender jeweils gesondert.
- (2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) bzw. durch Rechtswissenschaftler oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung gem. § 7 Abs. 7 bestanden hat;





2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gem. § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. zum Zeitpunkt der Meldung mindestens seit dem der Meldung vorangegangenen Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist;
  4. je einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in zwei Prüfungsfächern gem. § 17 Abs. 3 bis 6 nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat.
- (3) Zur Fachprüfung „Betriebswirtschaftliches Management“ (§ 17 Abs. 4 Nr. 2) wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt und den Leistungsnachweis im Fach „Betriebswirtschaftliches Management“ nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat.

- (4) Zu jeder anderen Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat;
  2. zum Zeitpunkt der Meldung mindestens seit dem der Meldung vorangegangenen Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist;
  3. jeweils einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung in dem betreffenden Prüfungsfach gem. § 17 Abs. 3 bis 6 erbracht hat;
  4. bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung einen Leistungsnachweis in EDV nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat.
  - (5) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 sinngemäß.

**§ 17  
Umfang und Struktur der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit und
  2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen gem. Absatz 1 Nr. 2 werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf drei Pflichtfächer, ein Wahlpflichtfach und ein sonstiges Wahlpflichtfach.
- (4) Pflichtfächer sind
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  2. Betriebswirtschaftliches Management,
  3. Volkswirtschaftslehre.
- (5) Wahlpflichtfächer sind die Speziellen Betriebswirtschaftslehren
- Unternehmensführung,
  - Controlling,
  - Marketing,
  - Betriebswirtschaftliche Umweltökonomie,
  - Finanzierung und Investition,
  - Unternehmensprüfung und -besteuerung.
- (6) Sonstige Wahlpflichtfächer sind
- die Speziellen Betriebswirtschaftslehren gem. Absatz 5,
  - Internationale Wirtschaftspolitik,
  - Statistik und Ökonometrie,
  - Wirtschaftsgeographie,
  - Wirtschaftsgeschichte,
  - Wirtschaft Ostasiens.

**§ 18  
Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muß einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Prüfungsfächer gem. § 17 Abs. 3 bis 6 entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gem. § 6 Abs. 2 gestellt werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Diplomarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Zulassung zur Diplomarbeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Arbeit kann im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate betragen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Arbeit von bis zu sechs Wochen, gewähren.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt bei Rückgabe des Themas dann als nicht begonnen.
- (6) Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin oder der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten vier Wochen zurückgeben, soweit § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend zutreffen.

- (7) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.
- (8) Der Diplomarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ferner eine Erklärung abzugeben und der Diplomarbeit beizufügen, daß sie bzw. er diese selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht unter und 60 Seiten nicht überschreiten.

**§ 19  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gem. § 18 Abs. 4 endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gem. § 13 Abs. 1. Haben zwei Prüferinnen oder Prüfer die Diplomarbeit bewertet und lautet keine der beiden Bewertungen „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0), wird die Note als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Hat die Themenstellerin oder der Themensteller die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Lautet dann eine Einzelbewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) und die andere „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0), wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall wird als Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens „ausreichend“ (4,0) lautenden Einzelbewertungen festgesetzt; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0), ist die Note der Diplomarbeit „nicht ausreichend“.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt werden.

**§ 20  
Fachprüfungen**

- (1) In jedem der Fächer gem. § 17 Abs. 3 ist eine Fachprüfung abzulegen.
- (2) Die Fachprüfung im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (§ 17 Abs. 4 Nr. 1) besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von mindestens 30 Minuten Dauer; sie darf 45 Minuten nicht übersteigen. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gem. § 13 Abs. 1 fest.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer sowie von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang eingeschrieben sind, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Die Fachprüfung in den übrigen Fächern gem. § 17 Abs. 3 besteht jeweils aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von vier Stunden. Im übrigen gelten § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 entsprechend.

**§ 21  
Zusatzfächer**

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfach können die in § 17 Abs. 5 und 6 genannten Prüfungsfächer gewählt werden. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat auch die Wahl anderer Zusatzfächer zulassen, sofern diese von Professorinnen oder Professoren an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertreten werden und die zuständige Professorin bzw. der zuständige Professor die Prüfung abzunehmen bereit ist.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung in einem Zusatzfach aus § 17 Abs. 5 und 6 sind die Leistungsnachweise vorzulegen, die für das betreffende Fach gem. § 16 Abs. 4 Nr. 3 gefordert werden. Bei Zusatzfächern gem. Abs. 1 Satz 3 legt der Prüfungsausschuß die Art des erforderlichen Leistungsnachweises fest.
- (3) Die Fachprüfung im Zusatzfach besteht aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Im übrigen gelten § 20 Abs. 5 bzw. Abs. 2 bis 4 sinngemäß.
- (4) Für die Bewertung der Fachprüfung im Zusatzfach gilt § 13. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gem. § 22 Abs. 2 wird die Fachnote des Zusatzfaches nicht berücksichtigt.
- (5) Ergibt sich in einem Zusatzfach die Fachnote „nicht ausreichend“, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung muß innerhalb der in § 24 Abs. 3 genannten Ausschlussfristen vorgenommen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzfach ist ausgeschlossen.



**§ 22  
Bewertung der Prüfungsleistungen  
und Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Note der Diplomarbeit sowie der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Diplomarbeit wird dabei wie ein Fach gewichtet; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.
- (4) Die Diplomprüfung ist ferner bestanden, wenn abweichend von Absatz 3 in nur einem Prüfungsfach die Fachnote „nicht ausreichend“ erreicht wurde und diese Note ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich kann durch die Fachnote „gut“ oder besser in einem anderen Prüfungsfach bewirkt werden. Ein Ausgleich der Fachnoten in den Pflichtfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ ist nicht möglich.
- (5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - a) die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
  - b) eine nicht ausreichende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden kann oder
  - c) in mehr als einem Prüfungsfach sich die Fachnote „nicht ausreichend“ ergibt.
- (6) Die Diplomprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn
  - a) der Tatbestand des § 8 Abs. 4 Satz 1 bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
  - b) der Tatbestand des § 8 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 erfüllt ist oder
  - c) das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal zurückgegeben wird oder
  - d) das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist gem. § 18 Abs. 5 zurückgegeben wird oder
  - e) die Diplomarbeit nicht fristgemäß oder nicht formgerecht gem. § 19 Abs. 1 abgegeben wird oder
  - f) der Tatbestand des § 24 Abs. 3 Satz 3 erfüllt ist.
- (7) Sind alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung“.

**§ 23  
Freiversuch**

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu den Zeitpunkten gem. Absatz 2 und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung gem. § 20 ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in einer Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens gem. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 oder 6, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Die Fachprüfung im Fach „Betriebswirtschaftliches Management“ (§ 17 Abs. 4 Nr. 2) muß bis zum Ende des 6. Fachsemesters, alle anderen Fachprüfungen gem. § 17 Abs. 3 bis 6 müssen bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein, um als Freiversuch gem. Abs. 1 Satz 1 gewertet werden zu können.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die oder der Studierende nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung gem. § 22 Abs. 2 zugrundegelegt.

**§ 24  
Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 4 wiederholen.
- (2) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Anfertigung der Diplomarbeit einmal wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses vorgenommen werden. Dabei gelten § 6 Abs. 5, § 16 Abs. 5 sowie § 18 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas gem. § 18 Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Anfertigung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht möglich.
- (3) Ist eine Fachprüfung gem. § 17 nicht bestanden, kann die Kandidatin oder der Kandidat diese Fachprüfung zweimal wiederholen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses vorgenommen werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Darüber hinaus gelten für die Wiederholung der Fachprüfungen folgende Regelungen:
  - 1. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nicht möglich.
  - 2. Die Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung vorgenommen werden.
  - 3. Eine dritte Wiederholung einer Fachprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Kandidatinnen oder Kandidaten verlieren ihren Prüfungsanspruch, wenn sie die Meldung zur Wiederholung der Diplomprüfung nicht innerhalb der Ausschlussfristen gemäß den Absätzen 2 und 3 vornehmen, es sei denn, sie weisen nach, daß sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 25  
Zeugnis, Bescheinigung**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Eine zusätzlich ausgestellte Bescheinigung enthält neben der Note der Diplomarbeit, den Fachnoten und der Gesamtnote die nicht gerundeten Noten in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma gem. § 13 Absatz 1. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Ausstellungsdatum.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden muß. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung in diesem Studiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Das Zeugnis gem. Absatz 1 sowie die Bescheinigung gem. Absatz 4 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 26  
Diplom**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 27  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,



wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28

##### Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

#### § 29

##### Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden waren. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

#### § 30

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die bei Inkrafttreten (§ 31) für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben waren, können bei Antragstellung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung beantragen, nach der im Wintersemester 1996/97 geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann sowohl für die Diplom-Vorprüfung als auch für die Diplomprüfung spätestens für den Prüfungstermin zum Ende des Wintersemesters 1999/2000 gestellt werden. Er ist unwiderruflich.

(3) Studierende des Grundstudiums, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung im Fach „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts“ abgelegt haben, können die weiteren Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende des Hauptstudiums, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomarbeit angefertigt haben, können die Fachprüfungen der Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(5) Studierende des Hauptstudiums können bis zum Ende des Wintersemesters 1999/2000 in den Prüfungsfächern gem. § 17 Abs. 3 bis 5 der Prüfungsordnung vom 10. April 1990, zuletzt geändert am 12. Dezember 1994, geprüft werden. Auf schriftlichen Antrag können diese Prüfungen einheitlich nach § 20 dieser Prüfungsordnung im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (Absätze 2 bis 4) und gem. Absatz 5 in allen anderen Fächern studienbegleitend abgelegt werden. In diesem Falle ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus § 16 Absatz 4, Zusatzfächer aus § 21, die Bewertung der Prüfungsleistungen aus § 22, der Freiversuch aus § 23 sowie die Wiederholung aus § 24 dieser Prüfungsordnung.

(6) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

#### § 31

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. April 1990 (GABl. NW. S. 347), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1994 (GABl. NW. 1995 S. 58), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 4. 12. 1996 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 17. 12. 1996 sowie meiner Genehmigung gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1996

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

-Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für  
Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und  
Forschung vom 15. März 1997 -

